Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies

Herausgeber:

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb:

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Fundraising

Nr. 45/2011

20. Jahrgang/19. September 2011

Studienordnung

für den Masterstudiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Rat der Philosophischen Fakultät III am 27. Juni 2011 die folgende Studienordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Weitere Regelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im Masterstudiengang für den Masterstudiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies kann nur zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Das Studium im Masterstudiengang Zentralasien -Studien/Central Asian Studies ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium basiert auf einem Konzept von Area Studies, das die Spezialisierung auf Zentralasien durch eine disziplinenübergreifende Vertiefung und Erweiterung fachspezifischer Kenntnisse ermöglicht. Gegenstand der Zentralasien-Studien im Verständnis dieses Studienganges sind Tibet, die Mongolei, Mittelasien und die Kaukasusregion sowie unmittelbar angrenzende Nachbarregionen in der Gegenwart und jüngeren Vergangenheit. Das Studium ist der theoriegeleiteten und empirisch fundierten Beschäftigung mit der Region aus der Perspektive mehrerer Fachdisziplinen (u.a. Kulturanthropologie, Geschichts-, Kultur-, Politikund Religionswissenschaft, Geographie und Entwicklungsforschung, Wirtschafts- und Rechtswissenschaft) gewidmet.
- (2) Im Pflichtbereich erwerben die Studierenden Grundlagenkenntnisse zur Studienregion in ihrer gesamten Breite. Durch die Auswahl entsprechender Module im Wahlpflichtbereich können sie persönliche regionale und/oder disziplinäre Schwerpunkte setzen und eine stärker forschungs- oder stärker anwendungsorientierte Ausrichtung für ihr individuelles Studium bestimmen.
- (3) Von exemplarischen Fragestellungen ausgehend, erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Auseinandersetzung mit weiterführenden Fragen von Forschung und Anwendung. Sie entwickeln in der Beschäftigung mit zentralen Themen und Debatten der Fachwissenschaft Kompetenzen zur selbstständigen Entwicklung von forschungs- und praxisrelevanten Fragestellungen und einschlägigen Lösungsansätzen sowie für deren Vermittlung inner- und außerhalb der Fachcommunity.
- (4) Das Studium zielt je nach individueller Schwerpunktsetzung auf eine weitere akademische Laufbahn oder auch auf eine außerakademische berufliche Praxis. Der erfolgreiche Abschluss qualifiziert entsprechend für die Aufnahme eines Promotionsstudiums und eine weitere akademische Laufbahn sowie für eine Tätigkeit im Informations-, Lehr- und Beratungswesen, in der internationalen Kultur- und Entwicklungszusammenarbeit und in Migrationszusammenhängen, in der Sprachmittlung, der Fachpublizistik sowie in vielen weiteren Berufsfeldern mit Bezug zu Zentralasien im Besonderen und/oder den disziplinären und anwendungsbezogenen Fähigkeiten im Allgemeinen, die im Studium erworben bzw. vertieft wurden.

^{*} Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 08. August 2011 befristet bis zum 30. September 2013 zur Kenntnis genommen.

- (5) Internationalität ist nicht nur qua Gegenstand eine tragende Voraussetzung für das Studium der Zentralasien-Studien/Central Asian Studies. Sie wird unterstrichen durch die Option, Teile des Studiums an Hochschulen in der Studienregion und/oder im sonstigen Ausland zu absolvieren. Das Studienprogramm ist so angelegt, dass die Studierenden nach ihren persönlichen Interessen Aufenthalte zu Forschungs- und/oder berufspraktischen Zwecken in der Studienregion integrieren können.
- (6) Unterrichtssprachen in den Zentralasien-Studien/Central Asian Studies sind Deutsch und Englisch; diese Sprachen können durch die Studierenden für die Erbringung von allen Studien- und Prüfungsleistungen in Abstimmung mit den Lehrkräften bzw. Prüferinnen und Prüfern gewählt werden. Weitere Sprachen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 4 Lehr- und Lernformen

Im Masterstudiengang Zentralasien-Studien/ Central Asian Studies werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lehrformen sind insbesondere:

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.

Seminar (SE):

als Hauptseminar oder Forschungsseminar: Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten.

Projekttutorium (PRT):

Projekttutorien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.

Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch im Block angeboten werden.

§ 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte

(1) Der Masterstudiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschluss-

prüfungen abgeschlossen. Der Fakultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studienund Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben

- (2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Studienpunkte (SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist
- (3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden, soweit dies in der Anlage 1 bestimmt ist. Die Einzelheiten zu den Arbeitsleistungen geben die Lehrenden zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 6 Umfang des Studiums

Im Masterstudiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies sind insgesamt 120 Studienpunkte zu erwerben. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Das Masterstudium Zentralasien-Studien/ Central Asian Studies beginnt im ersten Semester mit zwei verpflichtenden Grundlagenmodulen und bietet dann im Studienverlauf des zweiten Semesters die Möglichkeit, eine thematische Projektvorbereitung sowie einen entsprechenden Profilbereich zu Quellen und Methoden im Rahmen von Pflichtmodulen auszuwählen (insgesamt 15 SP). Die Aufbereitung dieser Wahl in Hinblick auf Analyse/Interpretation und Präsentation/Evaluation ist verpflichtend im dritten Semester vorgesehen (insgesamt 15 SP). Die ersten drei Semester werden begleitet von verpflichtenden Sprachkursen (in denen eine Sprache gewählt werden kann) sowie dem Studium generale ("Freie Wahl"). Das vierte Semester ist der Masterarbeit vorbehalten. Das Masterstudium Zentralasien-Studien/Central Asian Studies beinhaltet entsprechend folgende Pflichtmodule:

Grundlagenbereich:

Modul G 1: Themen der Zentralasien-Forschung,

Modul G 2: Debatten der Zentralasien-Forschung 10 SP

Projektbereich:

Modul P 1: Projektvorbereitung, 10 SP

Modul P 2: Profilbereich Quellen und Methoden, 5

Modul P 3: Analyse und Interpretation, 5 SP Modul P 4: Präsentation und Evaluation, 10 SP

Spracherwerb:

Modul S 1: Grundkurs Sprache, 10 SP Modul S 2: Aufbaukurs Sprache, 10 SP Modul S 3: Vertiefungskurs Sprache, 10 SP

Freie Wahl:

Modul F: Freie Wahl (Studium generale)*, 10 SP

Studienabschluss:

Modul M: Masterarbeit, 30 SP

*Studium generale

Innerhalb von Modul F "Freie Wahl" sind in Lehrveranstaltungen anderer Fächer 10 SP zu erwerben (Studium generale). Es können Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Humboldt-Universität zu Berlin, einschließlich von Studierenden selbst organisierten Veranstaltungen (z. B. Projekttutorien) besucht werden. Alternativ können diese Studienpunkte auch in zusätzlichen Lehrveranstaltungen des Faches Zentralasien-Studien/Central Asian Studies erworben werden. Diese Lehrveranstaltungen können unabhängig von der Modulstruktur beliebig gewählt werden. Prüfungen müssen nicht abgelegt werden. Werden Prüfungen auf eigenen Wunsch abgelegt, werden die Noten bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtiat.

(2) Der Masterstudiengang Zentralasien-Studien / Central Asian Studies ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Studienpunkte erworben sind.

§ 8 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangswechsler fortsetzen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 27. Februar 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 18/2008) bis zum Ende des Sommersemesters 2014 fort. Alternativ können sie diese Studienordnung inklusive der zugehörigen Prüfungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des Sommersemesters 2014 tritt die Studienordnung vom 27. Februar 2008 außer Kraft. Nach Außer-Kraft-Treten der Studienordnung vom 27. Februar 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 18/2008) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul G 1: Themen der Zentralasien-Forschung Studienpunkte: 10 Pflichtmodul

Lern- und Qualifikationsziele:

Das Modul dient dem vertieften Kennenlernen von Themen der Zentralasien-Forschung und dem Verstehen größerer Diskurszusammenhänge in der Beschäftigung mit menschlichem Handeln im Spannungsfeld von Natur und Kultur sowie mit Transformationsprozessen und gesellschaftlichem Wandel in Zentralasien samt seinen unmittelbaren Nachbarregionen und in der zentralasiatischen Diaspora.

Für Studierende ohne spezifische Vorkenntnisse bietet das Modul die Möglichkeit, sich mit grundlegenden Wissensbeständen der internationalen Zentralasien-Forschung durch eine angeleitete Nutzung von Grundlagentexten und Hilfsmitteln vertraut zu machen. Studierende mit Vorkenntnissen vertiefen ihre Wissensbasis. Durch die exemplarische Ausarbeitung eines selbst gewählten, klar begrenzten Themas entwickeln die Studierenden ihre Fertigkeiten in Recherche, Umgang mit Sekundärliteratur, Erarbeitung von kritischen Synopsen und der Diskussion von Arbeitsergebnissen. Kleinere selbstständige Arbeiten mit Übungscharakter eröffnen die Möglichkeit zur Verbreiterung der eigenen Wissensbasis in selbst gewählten Schwerpunktbereichen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sollten die Studierenden ein angemessen breites Grundwissen über die wichtigsten Forschungsgegenstände der Zentralasien-Studien erworben haben und zu einer kritischen Bewertung von Sekundärliteratur sowie zur selbstständigen Erweiterung ihrer Fachkenntnisse befähigt sein.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernformen	Präsenz- SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte	
VL	1	1 SP (i. d. R. 12,5 Stunden Präsenzzeit sowie 12,5 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung, wie z. B. mündliches und/oder schriftliches Protokoll)	 Die Konstruktion Zentralasiens als Region / Regionen / Peripherie(n) Überblick über die Geschichte der Teilregionen Zentralasiens (Tibet, Mongolei, Mittelasien, Afghanistan und Kaukasus-Region) mit Schwerpunkt auf der Zeit ab der kolonialen Periode Ausgewählte Themen aus der kulturwissen- 	
SE	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenz- zeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und Teilnahme an der Diskussion sowie als Arbeitsleistung Ausarbeitung und Präsentation eines Fall- beispiels)	schaftlichen Zentralasien-Forschung	
UE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenz- zeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium)		
Modulabschlussprüfung Portfolio im Umfang von 2-5 Se (MAP) 2 SP		Portfolio im Umfang von 2-5 Sei 2 SP	iten	
Dauer des Mod	duls	1 Semester		
Beginn des Mo	oduls	Wintersemester		

Modul G 2: Debatten der Zentralasien-Forschung Studienpunkte: 10 Pflichtmodul

Lern- und Qualifikationsziele:

Die Studierenden beschäftigen sich mit aktuellen und vergangenen Debatten, die die Zentralasien-Forschung in der Region und außerhalb geprägt haben. Sie schärfen damit ihre Fähigkeit zu Nachvollzug und kritischem Hinterfragen der Produktion von Wissen (auch im Kontext akademischer Moden und ideologischer und politischer Vorgaben) und gewinnen Einblick in die Modalitäten der In-Wertsetzung solchen Wissens in akademischen und außerakademischen Zusammenhängen.

In der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen sowie para- und pseudowissenschaftlichen Materialien (insbesondere Sekundärliteratur, Bildquellen und audiovisuellen Medien) vertiefen die Studierenden ihre Fertigkeiten im Erfassen komplexer Argumentationszusammenhänge und divergierender Debattenbeiträge sowie in der Entwicklung eigener Standpunkte und deren Darlegung in mündlicher und schriftlicher Form.

Voraussetzungen für d	die	Teilnahme	am	Modul:	keine
-----------------------	-----	-----------	----	--------	-------

Lehr- und Lernformen	Präsenz- SWS	Workload in Stunden (SP) Themen, Inhalte	
UE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vorund Nachbereitung incl. Selbststudium) Debatten zwischen Wissenschaft und Politik (z.B. Nomadismus, Identität, Gewalt, multiple Modernen, Erinnerung)	
UE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenz- zeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium)	
Modulabschlussprüfung Schriftliche Hausarbeit (ca. 10-12 (MAP) 4 SP		1	12 Seiten)
Dauer des Mod	es Moduls 1 Semester		
Beginn des Mo	oduls	Wintersemester	

Modul P 1: Projektvorbereitung	Studienpunkte: 10 Pflichtmodul
	Tillettilloddi

Lern- und Qualifikationsziele:

Die Studierenden wählen im Rahmen dieses Moduls eine Thematik für ein Studienprojekt und entwerfen einen Forschungsplan (Quellenwahl und –suche, Sekundärliteratur, Methodik, Arbeitstechniken). Das thematische Angebot innerhalb der Projektvorbereitung und dem anschließenden Profilbereich "Quellen und Methoden" wird jahrgangsweise aktualisiert und trägt so der stetigen Veränderung der prominenten Forschungsthemen und der Weiterentwicklung des Faches Rechnung. Die jeweiligen inhaltlichen Optionen werden vor Beginn des Studiums auf der Website des Zentralasien-Seminars bekannt gegeben, so dass Studierende ihr Studium langfristig planen und ausrichten können. Es werden in der Regel folgende inhaltliche Ausrichtungen angeboten (die so aber weder verpflichtend sind, noch das abschließende Angebot darstellen; namentlich die Bereiche Jura und Wirtschaft/Finanzen sollen in absehbarer Zeit angeboten werden):

Kulturen Zentralasiens

Bei dieser inhaltlichen Ausrichtung werden historische und gegenwärtige Konzeptionen von Identität, Formen sozialer Organisation und Institutionen in den Blick genommen: die Faktoren und Bedingungen ihrer Konstituierung, die Modalitäten ihrer Entwicklung, ihre Wirksamkeit im Leben der Menschen Zentralasiens. Es geht um Familie und Verwandtschaft, Klientelbeziehungen, religiöse und politische Zugehörigkeit, Staat und community usw. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Organisationsprinzipien gelegt, die dem sozialen Handeln – oftmals unausgesprochen – zu Grunde liegen, wie Raum und Zeit, Geschlecht, Sprache, Tausch, Ritual, Macht und Gewalt.

Geographie und Entwicklung

Diese inhaltliche Ausrichtung führt in die räumlichen Strukturen und Entwicklungsprobleme Zentralasiens ein. Neben einem Überblick über den Naturraum wird eine Übersicht über die natürlichen Ressourcen und die Bevölkerungsstruktur vermittelt. Auf dieser Basis sollen die Studierenden – unter Berücksichtigung historischer Grundlagen – befähigt sein, Entwicklungsprobleme des Raumes zu erkennen, zu beschreiben, zu interpretieren und Lösungsansätze zu verstehen bzw. selbst zu Problemlösungsstrategien beizutragen. Dabei wird eine entwicklungspolitische Komponente betont, die die Kenntnis der Zentralasienstrategie der EU und der wichtigsten Akteure in der Region (Organisationen der technischen Entwicklungszusammenarbeit) zum Inhalt hat.

Geschichte und Politik

In diesem Modul werden vertiefte Kenntnisse der neueren Geschichte und der gegenwärtigen sozialen und politischen Lage insbesondere Mittelasiens und der Kaukasusregion erworben. Aufmerksamkeit gilt der Analyse und Interpretation von Prozessen der gesellschaftlichen und kulturellen Transformation in der kolonialen, sowjetischen und postsowjetischen Periode mit besonderer Berücksichtigung des Handelns von Akteuren des sozialen und politischen Wandels. Die Studierenden verfolgen ausgewählte wissenschaftliche Debatten zu den Themen des Moduls und beschäftigen sich mit Konzepten und Theorieansätzen aus Geschichts- und Sozialwissenschaften.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine						
	Vorguesatzungen	für di	Tailnahma	am	Modul	kaina

`			
Lehr- und Lernformen	Präsenz- SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
SE	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vorund Nachbereitung incl. Selbststudium und als Arbeitsleistung Ausarbeitung eines Themas, mündliche Präsentation mit Thesenpapier)	Bei Wahl Kulturen Zentralasiens Geschlechterrollen und Erfahrung, Familie, Administration und Partei, Community, Sprache als soziales Konstrukt, Religion und soziale Ordnung, Civil society und Staat Bei Wahl Geographie und Entwicklung "Ressourcen und ihre Nutzung": Überblick über die Natur- und Wirtschaftsräume Mittelasiens und des kaspischen Raums, Wasserknappheit, -verfügbarkeit und –nutzung, agrarwirtschaftli-
UE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vorund Nachbereitung incl. Selbststudium und als Arbeitsleistung Erarbeitung eines Forschungsplans, Diskussion)	che Möglichkeiten und Einschränkungen, Bevölkerungsstruktur und –entwicklung. Migration, Wanderarbeitertum; "Zentralasien in der Entwicklungspolitik": Akteure der Entwicklungszusammenarbeit, Entwicklungspolitische Maßnahmen Bei Wahl Geschichte und Politik multiethnische Gesellschaften und der politische Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt, soziale und politische Bewegungen, religiöse und ideologische Strömungen, Ethnie, Staat und Nation, Konflikte, Konfliktmanagement, Konfliktprävention usw.

Modulabschlussprüfung (MAP)	Schriftliche Ausarbeitung des Forschungsplans (max. 3 Seiten) 3 SP
Dauer des Moduls	1 Semester
Beginn des Moduls	Sommersemester

Modul P 2: Profilbereich Quellen und Methoden Studienpunkte: 5 Pflichtmodul

Lern- und Qualifikationsziele:

In diesem Modul wird am Beispiel ausgewählter Themen die systematische Suche nach unterschiedlichen Typen von Quellen erprobt und aus der Sicht verschiedener Disziplinen nach geeigneten methodischen Zugängen im Umgang mit diesen Quellen gesucht. Dabei setzen die Studierenden sich kritisch mit den Möglichkeiten und Grenzen von schriftlichen, mündlichen, visuellen und/oder gegenständlichen Quellen sowie den damit verbundenen Methoden auseinander, um das Problembewusstsein über Komplexität und Grenzen von Wissensproduktion zu vertiefen.

Ziel ist neben der Erprobung allgemeiner analytischer Fähigkeiten das Erreichen der Fertigkeit, die einer gegebenen wissenschaftlichen Fragestellung adäquaten Quellen zu ermitteln und Methoden auszuwählen und anzuwenden, um eigenständig wissenschaftliche Arbeiten durchführen zu können.

Die inhaltliche Ausrichtung richtet sich nach der Wahl im Bereich "Projektvorbereitung", da die Module inhaltlich zusammenhängend angeboten werden.

Voraussetzung	praussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernformen	Präsenz- SWS	Workload in Stunden (SP) Themen, Inhalte			
SPJ	-	2 SP (50 Stunden selbständige Arbeit: Materialsammlung, Dokumentation, Aufbereitung) Je nach inhaltlicher Ausrichtung: Feldforschung, Archivarbeit, Textquel Textanalyse, Audio-visuelle Medien, g ständliche Quellen: Analyse und Inter Präsentation und Diskussion von Date			
zeit sowie 25 Stunden sel ständige Arbeit: Bearbeitu von ausgewählten Teilen		(i. d. R. 25 Stunden Präsenz- zeit sowie 25 Stunden selbst- ständige Arbeit: Bearbeitung von ausgewählten Teilen des Materials zur Präsentation in schriftlicher oder anderer	oder Überblick über geographische Informationsquellen (historische und aktuelle Karten, Luftbilder, Satellitendaten, Statistiken) und raumbezogene Darstellungen (Auswertung von Reiseberichten) oder Archivarbeit, Arbeit mit diskursiven Quellen, Auswertung von grauer (politischer usw.) Literatur, Methoden der mündlichen Forschung, usw.		
Modulabschlussprüfung (MAP)		Mündliche Präsentation zu einem Thema (ca. 10 min) 1 SP			
Dauer des Mod	duls	1 Semester			
Beginn des Moduls Sommersemester		Sommersemester			

Modul P 3: Analyse und Interpretation Studienpunkte: 5 Pflichtmodul

Lern- und Qualifikationsziele:

Das Modul dient der Erarbeitung von Material für die Projektarbeit (projektbezogene Literaturrecherche, Primär- und Sekundärquellen), der Auseinandersetzung mit Forschungsdefiziten (Interpretation von Sekundärliteratur) und der Entwicklung von forschungsleitenden Hypothesen.

In Abhängigkeit von der gewählten Thematik kann die Arbeit der Studierenden wahlweise am Studienort oder anderswo durchgeführt werden, bei empirischen Arbeiten (etwa bei ethnographischer Feldforschung, im Zusammenhang mit Projekten der Entwicklungszusammenarbeit, bei Archivarbeit usw.) auch in der Region, sofern ein regelmäßiger Kontakt zur Betreuerin bzw. zum Betreuer (etwa über E-Mail) gewährleistet ist.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss der Module in Grundlagenbereich, Projektvorbereitung (P1) und Profilbereich (P2).

Lehr- und Lernformen	Präsenz- SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte	
SPJ	2	2 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 25 Stunden thematische Ausarbeitung der Hausarbeit, Diskussion, Dokumentation der Literaturarbeit durch einen Bericht zum Forschungsstand) Themen und Inhalte in Abhängigkeit von Themenwahl der Studierenden		
UE	2	2 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenz- zeit sowie 25 Stunden Bear- beitung von ausgewählten Teilen des Materials zur Prä- sentation in schriftlicher oder anderer geeigneter Form)		
Modulabschlussprüfung Mündliche Präsentation (ca. 15 1 SP		,	min)	
Dauer des Mod	duls	1 Semester		
Beginn des Mo	oduls	Wintersemester		

Modul P 4: Präsentation und Evaluation Studienpunkte: 10 Pflichtmodul

Lern- und Qualifikationsziele:

In diesem Modul werden die Arbeitsergebnisse präsentiert (Hausarbeit, Materialpräsentation, Literaturbericht) und Quellenauswahl, Methodik, Forschungs- und Auswertungstechniken, Thesenbildung und Qualität der Darlegung der Ergebnisse kritisch gewürdigt.

Die Studierenden stellen ihre Projekte zur Diskussion, indem sie sie in den gegebenen Forschungsstand einordnen, ihre Arbeitsweise erläutern und ihre Thesen begründen. Erfolge und Misserfolge sind darzulegen, ggf. sollen Alternativen für die Wahl von Quellen, Methoden und/oder Techniken erarbeitet werden. Auf dieser Grundlage wird die Hausarbeit überarbeitet und der Betreuerin / dem Betreuer vorgelegt.

Auf der Grundlage der Studienprojekte und unter vertiefter Beschäftigung mit weiterführender wissenschaftlicher Literatur wird am Ende des dritten Semesters eine Thematik für die Masterarbeit gewählt. Diese kann, muss aber nicht in Zusammenhang mit der des Studienprojekts stehen.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss der Module in Grundlagenbereich, Projektvorbereitung (P1) und Profilbereich (P2).

Lehr- und Lernformen	Präsenz- SWS	Workload in Stunden (SP) Themen, Inhalte		
SPJ	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenz- zeit sowie 75 Stunden End- ausfertigung der Hausarbeit, kritische Begleitung der Arbei- ten der anderen Arbeitsgrup- pen-Mitglieder)	Themen und Inhalte in Abhängigkeit von der Themenwahl der Studierenden	
SE	2	2 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenz- zeit sowie 25 Stunden Präsen- tation des eigenen Projekts, Diskussion, aktive Teilnahme an der Diskussion anderer Projekte)		
Modulabschlussprüfung Diskussion und Präsentation der (20 min)4 SP			im Studienprojekt ausgearbeiteten Hausarbeit	
Dauer des Mod	Dauer des Moduls 1 Semester			
Beginn des Mo	oduls	Wintersemester		

Modul S 1: Grundkurs Sprache Studienpunkte: 10 Pflichtmodul

Lern- und Qualifikationsziele:

Der Grundkurs vermittelt sichere Grundkenntnisse von Struktur und Aufbau der Sprache, ermöglicht ihre Anwendung auf einfachem Niveau in den vier Kommunikationstätigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) und vermittelt Wissen um kulturelle Besonderheiten der Sprachverwendung. Studierende erwerben Grundkenntnisse der grammatischen Struktur, Syntax, Semantik und Morphologie sowie der Phonetik und Phonologie. In Hör-, Sprech- und Konversationsübungen sowie Rollenspielen üben die Studierenden die praktische Anwendung eines Elementarwortschatzes, ihr Hörverständnis und ihre Aussprachefähigkeiten sowie kommunikativen Fertigkeiten in Standardsituationen. Lese-, Schreib- und Übersetzungsübungen dienen der Festigung grundlegender Fertigkeiten in diesen drei Bereichen.

Das Modul kann als Intensivkurs durchgeführt werden.

Für den Spracherwerb können Sprachkurse aus dem Angebot des Zentralasien-Seminars oder aus geeigneten Angeboten anderer Einrichtungen gewählt werden.

Bei Studienaufnahme legt die/der Studierende die eigene Sprachwahl fest. Studierende, die über nachgewiesen Vorkenntnisse verfügen auf denen sie aufbauen möchten, können Sprachmodule gleichwertigen Umfangs einer entsprechend höheren Stufe als ihr Einstiegs-Sprachniveau belegen. Wird diese Option genutzt, wird das eigene Sprachniveau zusammen mit der jeweiligen Lehrkraft festgelegt und diese Festlegung durch die Prüfungsausschuss beschlossen. Hierauf bauen dann auch die folgenden Module (S 2 und S 3) verpflichtend auf

Aus didaktischen Gründen sieht die Modulabschlussprüfung Teilprüfungen vor.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine

Lehr- und Lernformen	Präsenz- SWS	Workload in Stunden (SP) Themen, Inhalte		
SK	6	 6 SP (i. d. R. 75 Std. Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung, incl. Übersetzungen, Verfassen kleiner schriftlicher Texte) Phonetik, Phonologie, Schrift, Transskriptionssysteme Morphologie, Syntax Lexik, Semantik 		
Modulabschlussprüfung (MAP) Klausur (60-120 min) 2 SP Mündliche Prüfung (20 min) 2 SP In die Endnote gehen Klausur und mündliche Prüfung 1:1 ein.		nd mündliche Prüfung 1:1 ein.		
Dauer des Moduls 1 Semester				
Beginn des Moduls Wintersemester oder Intensivkurs		ırs		

Modul S 2: Aufbaukurs Sprache Studienpunkte: 10 Pflichtmodul

Lern- und Qualifikationsziele:

Der Aufbaukurs vermittelt Sprachkenntnisse vergleichbar dem Niveau der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens (kommunikative Sicherheit in Standardsituationen, Basisfertigkeiten in freier Kommunikation, gutes Leseverständnis, Grundfertigkeiten im schriftlichen Ausdruck) sowie weiterführende Kompetenzen auf dem Gebiet der Kommunikationskultur und Einführung in die Fachsprache.

Anhand der Lektüre von Alltagstexten und einfachen Fachtexten zu Themen mit Bezug zu Zentralasien, eines medienunterstützten Konversationsunterrichts sowie Lese-, Schreib- und Übersetzungsübungen vertiefen und erweitern Studierende ihren Wortschatz sowie ihre Grammatikkenntnisse und üben Standard- und freie Kommunikation sowie Grundfertigkeiten im Verstehen und Produzieren mündlicher und schriftlicher Texte der Alltags- und einfachen Fachsprache

Das Modul kann als Intensivkurs durchgeführt werden.

Für den Spracherwerb können Sprachkurse aus dem Angebot des Zentralasien-Seminars oder aus geeigneten Angeboten anderer Einrichtungen gewählt werden.

Wird im Rahmen des Studiums nach Besuch des Sprachkurses S 1 ein Semester in der Studienregion verbracht, so kann beim Prüfungsausschuss ein Antrag auf Anerkennung des Moduls auf Grundlage der im Rahmen des Aufenthalts erworbenen und angewendeten Sprachkenntnisse gestellt werden.

Aus didaktischen Gründen sieht die Modulabschlussprüfung Teilprüfungen vor.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss von Modul S 1

Lehr- und Lernformen	Präsenz- SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte	
SK	6	6 SP (i. d. R. 75 Std. Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung, Übersetzungen, Verfassen schriftlicher Texte, mündliches Vortragen kurzer Texte)	 Lektüre von Alltagstexten, einfachen Fachtexten zu Themen mit Zentral- asien-Bezug mediengestützter Konversationsunter- richt Lese-, Schreib- und Übersetzungs- übungen 	
Modulabschlussprüfung (MAP)		Klausur (90-120 min) 2 SP Mündliche Prüfung (20-30 min) 2 SP In die Endnote gehen Klausur und mündliche Prüfung 1:1 ein.		
Dauer des Moduls		1 Semester		
Beginn des Moduls		Sommersemester oder Wintersemester oder Intensivkurs		

Modul S 3: Vertiefungskurs Sprache Studienpunkte: 10 Pflichtmodul

Lern- und Qualifikationsziele:

Der Vertiefungskurs vermittelt Sprachkenntnisse vergleichbar dem Niveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens (kommunikative Sicherheit in Standardsituationen, gute Fertigkeiten in freier Kommunikation, sehr gutes Leseverständnis, vertiefte Fertigkeiten im schriftlichen Ausdruck) sowie weiterführende vertiefte Kompetenzen auf dem Gebiet der Kommunikationskultur, passive und aktive Kompetenz in Fachsprache, Sicherheit im Umgang mit Quellentexten zu ausgewählten wissenschaftlichen Themen.

In Fortführung des Aufbaukurses werden Kommunikation, Übersetzung und Produktion freier Texte vertieft geübt. In Abstimmung mit den Sachthemen des Profilbereichs werden vor allem Quellentexte herangezogen.

Das Modul kann als Intensivkurs durchgeführt werden.

Für den Spracherwerb können Sprachkurse aus dem Angebot des Zentralasien-Seminars oder aus geeigneten Angeboten anderer Einrichtungen gewählt werden.

Wird im Rahmen des Studiums nach Besuch des Sprachkurses S 1 ein Semester in der Studienregion verbracht, so kann beim Prüfungsausschuss ein Antrag auf Anerkennung des Moduls auf Grundlage der im Rahmen des Aufenthalts erworbenen und angewendeten Sprachkenntnisse gestellt werden.

Aus didaktischen Gründen sieht die Modulabschlussprüfung Teilprüfungen vor.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss von Modul S 1 und S 2

Lehr- und Lernformen	Präsenz- SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte	
SK	4	6 SP (i. d. R. 50 Std. Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung, Übersetzun- gen, Verfassen schriftlicher Texte, mündliches Vortragen kurzer Texte)	 Lektüre von Quellen- und Fachtexten zu ausgewählten Themen mit Bezug zum Profilbereich mediengestützter Konversationsunterricht Verfassen einfacher Fachtexte 	
Modulabschlussprüfung (MAP)		Klausur (90-120 min) 2 SP Mündliche Prüfung (20-30 min) 2 SP In die Endnote gehen Klausur und mündliche Prüfung 1:1 ein.		
Dauer des Moduls		1 Semester		
Beginn des Moduls		Sommersemester oder Wintersemester oder Intensivkurs		

Modul F: Freie Wahl (Studium generale) Studienpunkte: 10 Pflichtmodul

Lern- und Qualifikationsziele:

Dieses Modul dient der eigenständig gewählten Vertiefung und Ergänzung von Kenntnissen im Fach und außerhalb des Faches, die auch im Hinblick auf eine berufliche Spezialisierung gewählt werden können. Durch Abkommen mit diversen Institutionen bietet das Zentralasien-Seminar in dieser Hinsicht eine Verfügbarkeit besonders gut geeigneter Angebote. Es können ebenso Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Humboldt-Universität zu Berlin einschließlich von Studierenden selbst organisierte Veranstaltungen (z. B. Projekttutorien) besucht werden. Alternativ können die Studienpunkte in zusätzlichen Lehrveranstaltungen der Zentralasien-Studien / Central Asian Studies erworben werden. Die Lehrveranstaltungen können unabhängig von der Modulstruktur beliebig gewählt werden. Prüfungen müssen nicht abgelegt werden. Werden Prüfungen auf eigenen Wunsch abgelegt, werden die Noten bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die Lehr- und Lernformen, die Zeiten für Präsenz und Vor- und Nachbereitung sowie die Arbeitsleistungen richten sich nach den jeweils gewählten Veranstaltungen.

Das Modul schließt ohne Modulabschlussprüfung ab.

Voldassetzarigen far die Teimanne um Modal. Keine				
Lehr- und Lernformen	Präsenz- SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte	
variabel	variabel	10 SP (Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen)	Erwerb von überfachlichen / interdisziplinären Kenntnissen	
Modulabschlussprüfung (MAP)		Keine Modulabschlussprüfung; Voraussetzung für die Vergabe der SP des Moduls ist die Teilnahme an den Lehr- veranstaltungen		
Dauer des Moduls		1 Semester; es steht den Studierenden frei, die Veranstaltungen über das 14. Semester zu verteilen		
Beginn des Moduls		Winter- und Sommersemester, studienbegleitend		

Modul M: Masterarbeit				Studienpunkte: 30 Pflichtmodul		
Lern- und Qua	Lern- und Qualifikationsziele:					
Das Abschlussmodul besteht aus der Anfertigung der Masterarbeit. In der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben haben, um eine wissenschaftliche Fragestellung eigenständig zu bearbeiten.						
Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss aller Module ausgenommen Modul F.						
voraussetzuri	gerrial ale ri	eiliailine airi woddi. Abscriid	ass aller woudle ausgenomin	nen woddi i .		
Lehr- und Lernformen	Präsenz- SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte			
-	-	-	-			
Modulabschlussprüfung (MAP)		Masterarbeit im Umfang von nicht mehr als 100 Seiten (200.000 Zeichen) 30 SP				
Dauer des Moduls		1 Semester				
Beginn des Moduls		Winter- und Sommersemester				

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

Hier finden Sie eine Aufteilung der Module mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen, SWS und SP auf die Semester, die einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht.*

Auslandsaufenthalte werden für das 2. – 4. Fachsemester empfohlen.

Nr. und Name des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Grundlagenbereich	'			
Modul G 1: Themen der Zentralasien- Forschung (10 SP)	VL 1 SWS, 1 SP SE 2 SWS, 2 SP UE 2 SWS, 2 SP MAP 2 SP			
Modul G 2: Debatten der Zentralasien- Forschung (10 SP)	UE 2 SWS, 3 SP UE 2 SWS, 3 SP MAP 4 SP			
Projektbereich				
Modul P 1: Projektvorbereitung (10 SP)		SE 2 SWS, 4 SP UE 2 SWS, 3 SP MAP 3 SP		
Modul P 2: Profilbereich Quel- len und Methoden (5 SP)		SPJ – SWS, 2 SP VL mit UE 2 SWS, 2 SP MAP 1 SP		
Modul P 3: Analyse und Interpretation (5 SP)			SPJ, 2 SWS, 2 SP UE, 2 SWS, 2 SP MAP 1 SP	
Modul P 4: Präsentation und Evaluation (10 SP)			SPJ, 2 SWS, 4 SP SE, 2 SWS, 2 SP MAP 4 SP	
Spracherwerb				
Modul S 1: Grundkurs Sprache (10 SP)	SK 6 SWS, 6 SP MAP 2 + 2			
Modul S 2: Aufbaukurs Sprache (10 SP)		SK 6 SWS, 6 SP MAP 2 + 2		
Modul S 3: Vertiefungskurs Sprache (10 SP)			SK 4 SWS, 6 SP MAP 2 + 2	
Freie Wahl				
Modul F: Freie Wahl (Studium generale) (10 SP)	Variable SWS, 10 SP insgesamt, keine MAP			
Studienabschluss				
Modul M: Masterarbeit (30 SP)				MA-Arbeit 30 SP

^{*} idealtypisch (und gemäß Ländergemeinsamer Strukturvorgaben) werden 30 SP pro Semester erbracht

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 27. Juni 2011 die folgende Prüfungsordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Zentralasien- Studien / Central Asian Studies

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen im Masterstudiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Zentralasien-Studien / Central Asian Studies ist der Prüfungsausschuss Asien- und Afrikawissenschaften zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von
- * Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 08. August 2011 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

- Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,
- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Hochschullehrerinnen und -lehrern, 1 akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und 1 Studierenden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von 2 Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.
- (4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass
- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird,
- die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Entscheidungsbefugnisse nach diesem Absatz auf die Institutsräte übertragen werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als Stellvertretende oder als Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie 1 weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.
- (8) Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, die befangen sind. Ihre Anhörung als Prüferin oder Prüfer bleibt unbenommen. Befangen ist insbesondere, wer:
- an einer Bewertung direkt mitgewirkt hat,
- am Lehrstuhl der/des Bewertenden angestellt ist

§ 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen

- (1) Der Masterstudiengang Zentralasien-Studien / Central Asian Studies hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Im Masterstudiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies sind 120 Studienpunkte (SP) zu erwerben. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.
- (3) Die im Masterstudiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies zu erbringenden Studienleistungen werden in § 7 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe der ASSP.
- (2) Masterarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer darf abweichend von Satz 2 auch eine nichthabilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein nichthabilitierter akademischer Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden, soweit sie oder er zu selbständiger Lehre berechtigt ist und wenn Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.
- (3) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.
- (2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein Masterstudium immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,
- die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
- die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im Masterstudiengang Zentralasien-Studien / Central Asian Studies nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 1 Anstrich 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Masterstudiengang Zentralasien-Studien / Central Asian Studies immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,
- alle Module, ausgenommen Modul F (Freie Wahl/Studium generale) abgeschlossen hat
- eine Masterarbeit im Masterstudiengang Zentralasien-Studien / Central Asian Studies nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.
- (4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.
- (5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der ASSP.

§ 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

- (1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als "bestanden" oder "nicht bestanden" ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.
- (2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein "nicht ausreichend", bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde.
- (4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

Bestandene Prüfungen können zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dies gilt nicht für die Masterarbeit.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden

§ 7 Modulabschlussprüfungen

- (1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.
- (2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren

und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die wesentlichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht.

- (3) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.
- (4) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.
- (5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.
- (6) Besteht eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen (beim Studiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies im Bereich des Spracherwerbs), erfolgen die Bestellung der Prüfe-

rinnen und Prüfer, die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, die Bestimmung und Bekanntgabe der Form der Prüfung und die Bewertung für jede Teilprüfung gesondert. Jede Teilprüfung ist gesondert zu bestehen und nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 gesondert zu wiederholen. Die Note der Modulabschlussprüfung errechnet sich aus den Noten der Teilprüfungen, die nach den dafür ausgewiesenen Studienpunkten gewichtet werden. Sind für die Gewichtung keine Studienpunkte ausgewiesen, werden die Noten gleich gewichtet. Teilprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als "bestanden" ausgewiesen werden, werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

(7) Modulabschlussprüfungen und deren Teilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 100 Seiten (200.000 Zeichen) nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt 4 Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfristen. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der

Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

§ 9 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad

- (1) Der Masterabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungen bestanden, alle Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht, und alle Studienpunkte erworben sind.
- (2) Die Abschlussnote des Masterstudiengangs wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen gemäß Anlage sowie der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.
- (3) Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als "bestanden" ausgewiesen werden, und Prüfungen, die die oder der Studierende im Studium generale oder auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Abschlussnote nicht berücksichtigt. Zusätzlich abgelegte Prüfungen inklusive der ggf. erteilten Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.
- (4) Wer den Masterstudiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").
- (5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 10 Weitere Regelungen

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschuloder Studiengangswechsler fortsetzen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 27. Februar 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 18/2008) bis zum Ende des Sommersemesters 2014 fort. Alternativ können sie diese Prüfungsordnung inklusive der zugehörigen Studienordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich.

Mit Ablauf des Sommersemesters 2014 tritt die Prüfungsordnung vom 27. Februar 2008 außer Kraft. Nach Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung vom 27. Februar 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 18/2008) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

<u>Anlage 1:</u> Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies

Nr. und Name des Moduls	SP des Moduls / der MAP	Zulassungsvoraussetzungen; Form und Umfang der Prüfung
Pflichtbereich ¹		
Modul G 1: Themen der Zentralasien-Forschung	10/2	keine Zulassungsvoraussetzungen; Portfolio im Umfang von 2-5 Seiten
Modul G 2: Debatten der Zentralasien-Forschung	10/4	keine Zulassungsvoraussetzungen; schriftliche Hausarbeit (ca. 10-12 Seiten)
Modul P 1: Projektvorbereitung	10/3	keine Zulassungsvoraussetzungen; schriftliche Ausarbeitung des Forschungsplans (max. 3 Seiten)
Modul P 2: Profilbereich Quellen und Methoden	5/1	keine Zulassungsvoraussetzungen; mündliche Präsentation (ca. 10 min.)
Modul P 3: Analyse und Interpretation	5/1	Abschluss der Module in Grundlagenbereich, der Projektvorbereitung und dem Profilbereich; mündliche Präsentation (ca. 15 min.)
Modul P 4: Präsentation und Evaluation	10/4	Abschluss der Module in Grundlagenbereich, Projektvorbereitung und Profilbereich; Diskussion und Präsentation (20 min.)
Modul S 1: Grundkurs Sprache	10/2+2	keine Zulassungsvoraussetzungen; Klausur (60- 120 min.) und mündliche Prüfung (20 min.) mit einer Gewichtung von 1:1
Modul S 2: Aufbaukurs Sprache	10/2+2	Abschluss von Modul S 1; Klausur (90-120 min.) und mündliche Prüfung (20-30 min.) mit einer Gewichtung von 1:1
Modul S 3: Vertiefungskurs Sprache	10/2+2	Abschluss von Modul S 1 und S 2; Klausur (90 - 120 min.) und mündliche Prüfung (20 -30 min.) mit einer Gewichtung von 1:1
Modul F: Freie Wahl (Studium generale)	10/-	Das Modul sieht keine Teilnahmevoraussetzungen und keine MAP vor; Voraussetzung für die Verga- be der SP des Moduls ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Modul M: Masterarbeit (30 SP)	30/30	Abschluss aller Module ausgenommen Modul F; Masterarbeit mit nicht mehr als 100 Seiten (200.000 Zeichen)

 $^{^{1}}$ Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. In den Pflichtmodulen sind insgesamt 120 SP zu erwerben.